Dienstag den 22 April Anno 1766.
Unter Sr Königl. Majestät in Pressen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Nro XVI.

Wochentliche Duisburgische Addresse und Intelligentz-Zettel

I. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Men condigt en laet een jeder weeten, dat op speciale Ordonnantie van S. K. M. de Visscherye in de Contrescharps en alle andere tot dato by de Lands-Credit-Commissie noch niet verkogte Vestings-Grachten der Stadt Gelder, in 3 Terminen, waervan den eersten sal wesen den 12 April. den 2den den 19, en den 3 den 26 dito, a. c., aen den meestbiedenden Parceels gewyse publice sal verkogt worden; die daertoe Gaedinge hebben, konnen hun op de gestelde daegen des morgens om 9 uuren op het Stadthuys binnen Gelder invinden en hun profyt doen, immiddels konnen de Conditien van nu af aan by den Secretaris Hachalbüch aldaer ingesien worden; oock moeten alle de geene de welcke by Kragte van Aenkoopinge der gedemoleerde Vestings-Erven van dit Waeter eenige acquisitie prætendeeren gemaeckt te hebben, hunne Brieven van Acquisitie ende andere Bewysstukken langstens op den 22 deeser in handen van geseydem Secretaris stellen op poene dat deselve naerderhand niet wyder sullen worden gehoort.

Demnach S. K. M. Unser allergnädigster Herr, sub dato Cleve im Regierungs-Raht den 10 Martii a. c., an uns allergnädigst rescribiret haben, die von dem Gerh. Rehe zu Büderich hinterlassene und dem Hn Hofrath und Scheffen zu Wesel, Joh. Rud. Scholten verhypothesirte Grundstücke in legalen Terminen publice zu distrahiren und des Endes ged. Gerh. Rehe unbekannte Erben so wohl, als dessen Creditores edictaliter zu verabladen; als werden in Conformitæt vorged. allergnädigsten Rescripti folgende in Anno 1755. bereits durch geschwohrne Æstimatores gewürdigte Grundstücke, als: 1) das in der Stadt Büderich hinter der Mauer, zwischen Johann de Wey und Martin Abels, sub Nro 19 verzeichnete Haus. 2) ein Garten in der Kerssensteege. 3) ein Garten hinter der Mühlen. 4) ein

Garten am Fehr. 5) ein Mützend Bauland op dat Hamm. 6) ein Mützend auf dem Jufferen-Acker. 7) Zwey im Büderichschen Felde situirte Stücke Bauländereyen, nemlich ohngefehr ein Mützend an den Binsenweg, und ein und ein halb Mützend op die Herssewing, auf den 30 April, 30 May, und 30 Junii a. c., Nachm. um 2 Uhr, zum publiquen Verkauf ausgestellet; und dienet hiebey zur Nachricht, daß die beyde erste Terminen allhier bey Jacob Schlagmann im Pelican, der letzte aber in Büderich beym Gastwirth Theod. von der Ruhr abgehalten werden sollen; Liebhaber können demnach sich hiernach achten, in diesen Terminis erscheinen, die Vorwarden verlesen hören, und ihren Nutzen schaffen; wobey ins gleich die unbekannte Erben des Gerh. Rehe so wohl, als diejenige Creditores, welche an dessen Verlassenschaft zu forderen, oder ein dingl. Recht daran haben, hiemit sub poena exclusionis & perpetui silentii verabladet werden, binnen ged. Terminen ihre Ansprüche zu und auszuführen. Xanten im Landgericht den 30 Martii 1766.

Die Miterben der verstorbenen Eheleuten H. Braem zu Ward, nemlich Conr. Mathias, Ric. von den Camp, Wilh. Braem und Wilh. Luimen wollen den 17 und 23 April, Nachm. um 2 Uhr, bey Jac. Schlagmann im Pelican hieselbst verkaufen folgende ihnen zu Lyell gefallene schatzfreye, und im Warderfeld, Amts Xanten gelegene Bauländereyen als: 1) Ein Marseth in dem Kuhpfad, einerseits Marsmanns Erb, und anderseits Campshof Land, und mit einem Ende auf Warderbroeck anschiessend. 2) Ein Marseth, 2 Mützeth in dem Dyckplack, mit einem Ende auf Bossenland, mit dem andern Ende auf den grünen Weg anschiessend, einerseits Tollemanns, anderseits Schloyen-Erb, leibgewinnbar an das Capitul zu Xanten. 3) Ein halb Marseth auf dem Creutzacker, einerseits Campsland, und mit Seits Steentjes Creutzacker gelegen, mit einem Ende auf den Boomschen Weg, und mit dem andern Ende auf Görts Land schiessend, ebenfals leibgewinnbar an das Capitul zu Xanten. 4) Zwey Mützeth, das Leustucksgen genannt, mit einem Ende auf Marsmans Land und mit dem andern End auf die Wardsche Gemeinde schiessend, zwischen Wintges Bauland beyderseits gelegen. 5) Ein Marseth 2 Mützeth, einerseits Campsland und andererseits Steentjes Bauland gelegen, mit einem Ende auf die Landwehr, und mit dem andern Ende auf den grünen Weg anschiessend, und 6) Noch ein Mützeth auf dem Creutzacker; die dazu Lust haben wollen sich also hiernach richten und ihren Vortheil suchen; auch können die Vorwarden vor Einfallung der Terminen, beym Hn Notario Mingels in Xanten eingesehen werden. Xanten den 8 April 1766.

In Wanckum, in't Ambt Crickenbeck, zullen den 1 May publice dog vrywillig verkocht worden de gereede Goederen van Peter Horrix; die daertoe geneegen zyn, konnen zich op voorst. Dag invinden.

Sr. K. M. in Preussen allerg. verordneter Land- und Stadtrichter zu Creifeld, Ich Simon Starmann, thue hiemit kund und zu wissen: da auf Anstehen des hiesigen Reform. Consistorii wider die Wittibe Birckenpäsch, distractio deren hieselbst auf der Königsstrasse liegenden und zu 750 Rthlr taxirten Hauses erkannt, und der Verkaufs-Termin auf den 15 Martii, 5 und 26 April a. c., angesetzet worden; so können nicht allein Kauflustige in ged. Termin nis, und zwar an gewöhnlicher Gerichtsstätte morgens um 9 Uhr, ihren Vortheil suchen, und des Endes die Vorwarden und Taxe einsehen, sondern es werden auch alle diejenige, so an ged. Hause ein Recht zu haben vermeinen, peremtorie dergestalt verabladet, solches binnen 9 Wochen und zwarn längstens am 26 April gehörig darzuthun, und daß ihnen sonsten im nicht Erscheinungsfalle ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Crevfeld im Stadt- und Landgericht den 22 Februarii 1766.

Der Strumpf- und Cassa-Fabricant Herr Geister, wil sein in Geldern, auf der Jüdenstrasse gelegenes Haus, welches mit schönen Unten- und Oben-Zimmern, Hofraum, Scheune, Stallung vor 2 Pferde, auch dahinten gelegenen Garten versehen; sodann 2 eiserne Zwiernmühlen, welche sich selber herumtreiben; eine höltzerne dito, 6 Cassa-Webestühle nebst Zubehöhr, freywillig aus der Hand verkaufen; die dazu Lust haben, können sich deswegen bey ihm in Geldern melden.

Ad inst. Adv. Rocholl jun. qua Mandatarii der vermittibten Frau Hauptmannin von Roell ad causam contra Erbgen. von Lardehnen, sollen die aus der von Lardehnschen Verlassenschaft herrührende verschiedene Pretiosa, Silberwerck, Mobilien, und Kleidungen

Termino den 3 May a. cnrr., dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden; diejenige, welche solche an sich zu kauffen Lust haben, können sich in ged. Terminis bey dem Königl. Gerichte zu Soest, einfinden, und soll der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 25 Martii 1766.

Den 6 May a. c., soll die 2te Kertze über die ad instantiam des Evangelisch-Reform. Consistorii zu Cranenburg, contra Eberh. Killewald ad hastam gebrachte, bey Cranenburg gelegene 3 Gärtens, Nachm. um 4 Uhr, in Cleve auf der Stadtwaage ausbrennen. Cleve im Landgericht den 10 Martii 1766.

Seiner K. M. in Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn rc, zum Landgericht des Hagenschen Creyses verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch zu wissen, wasmassen zwey dem Herrn von Cortenbach zu Altenhagen, zugehörige Kottens, als des Joh. Died. Pauls in Hilhause, und Thönnis Drees, welche exclusive der darauf vorhandenen Gebäuden durch beeydete Landgerichts æstimatoren nach Abzug der Lasten, zu resp. 70 Rthl. und 113 Rthl. 20 stbr gewürdiget worden, für restirende Regierungs- und hiesiger Landgerichts-Sportulen; imgleichen einiger Regierungs-Advocaten-Gebühren, distrahiret werden sollen, und zu deren öffentl. Verkauf, Termini auf den 18 Martii, 6 Maji und 29 Julii a. c., Vorm. um 10 Uhr, vor hiesigem Landgericht anberahmet worden. Wir citiren und laden dahero hiedurch kraft dieses öffentl. Patents, wovon das eine hier, und das andere zu Elberfeld angeschlagen werden soll, nicht nur lusthabende Ankäufer, um in ged. Terminen zu erscheinen und gegen das höchste Gebot nach denen Vorwarden den Zuschlag zu gewärtigen, sondern auch alle diejenige, so an diesen beyden Kottens etwan einen Anspruch zu haben vermeinen, sich innerhalb 6 Monathen, wovon ihnen 2 vor den ersten, 2 vor den andern, und 2 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 29 Julii vor uns an gewöhnl. Gerichtsstube zu melden, die Documenta zu prodiciren, und ihre Forderung zu justificiren, oder sonst zu gewärtigen, daß sie damit præcludiret und fernerweit nicht gehöret werden. Hagen im K. Landg. den 28 Jan. 1766. Putter, Wülfingh, Emminghaus.

Seiner K. Majest. in Preussen rc. Cleve-Märckischer Geheimer Regierungs-Rath und Erbschultheissen, Amtsverwalter der Stadt Bochum. Ich Herm. Adolph Grolmann füge hiemit zu wissen, wasmassen ad instantiam Herrn Ballot contra Erben Larentz, distractio, 1) eines Stück Landes am Reitwege, so per Scheffelse zu 65 Rthlr, und 2) eines Stück Landes im Lohberge, so per Scheffelse ad 70 Rthlr æstimiret, erkannt, und dazu Termini auf den 24 April, 26 Junii und 4 September, allemahl Nachm. um 2 Uhr in Curia anberahmet, und die Proclamata hieselbst zu Castrop und Eickel angeschlagen worden; Als werden Ankäuffere so wohl invitiret als auch diejenige, so ein dingl. Recht daran ex quoc. capite zu haben vermeinen, hiemit peremtorie & sub præjudicio perpetui silentii & præclusionis abgeladen, ihre Forderungen längstens in ultimo termino mediante productione Originalium und rechtl. zu justificiren. Bochum im Stadtgericht den 21 Februarii 1766.

Ad instantiam des Eisers und der Coenderschen Pupillen wider von Eisden, soll des letztern seine in der Fallstraße hieselbst sub Nro 154 gelegene Wohnung, pro obtinendo judicato in Terminis den 25 April, 20 Junii und 22 Augusti c., zum Verkauf publice angehangen werden. Es ist dieselbe zu 215 Rthlr per juratos Taxatores, exclusive der Ausgängen gewürdiget; Liebhabere wollen sich also in Terminis gehörig einfinden; zugleich werden diejenige, so einigen Anspruch oder dingl. Recht an diesem Hause zu machen vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie a dato über 9 Wochen bey dem hiesigen Magistrats Gericht ihre Forderungen sub pœna præclusionis einbringen. Rees den 25 Martii 1766.

Die Wittibe Schilling in Wesel, ist vorhabens ihre grosse vollständige Apotheque mit allem Zubehör in Terminis den 25ten April, 2 und 9 May freywillig zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich in ged. Terminis, Nachm. um 2 Uhr, in gem. Apotheque, der goldene Einhorn genannt, melden, und ihren Nutzen suchen.

II. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Schneider, Meister Middeldorp zu Cleve, hat sein daselbst sub Nro 370, einer Seits des Hn Kriegesraths v. der Portzen Scheune, und anderer Seits des Kaufmanns von Beck Erbe gelegenes, und bishero von ihm selbst bewohntes Häußgen, an den Kaufmann von Beck aus der Hand verkauft, und soll der Kaufschilling nächstens ausbezahlt wer-

ben; Weshalb, alle, die so wohl ein Annäherungs- als ander Recht daran zu haben vermeinen, sich binnen 6 Wochen gehörigen Orts melden müssen.

Der Postwarter Monsr. Trapmann hat von dem Gastw. F. Fritzen, das demselben zugehörige Haus, den Römer genannt, in Cranenburg auf der Mittelstrasse gelegen, erblich an sich gekauft. Creditores, so daran etwas zu fordern haben, können sich vorm ersten May a. c. bey ged. Trapmann melden, weilen alsdann die Kaufpfenninge ausgezahlet werden sollen.

Der Herr von Menge zu Soest, hat von dem Freyherrn von Ketler zu Walbert, das demselben zugehörige adeliche Haus Schweckhausen in hiesiger Boerde ohnweit Stockum gelegen, mit allem Recht und Gerechtigkeiten erblich an sich gekauft. Creditores, welche daran Spruch oder Forderung, oder diesem Kauf zu contradiciren Befügnüß zu haben vermeinen mögten, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin zu halten, mithin ultimus terminus den 8 April einfält, vorm Königl. Großrichter zu Soest, cum justificatoriis einzubringen. Soest in judicio regio den 1 Februarii 1766.

Zufolge einer zu Mehr; zu Anholt und Boeckholt angeschlagener Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so an dem im Haffen gelegenen und von denen Ehel. Hn Medicinæ Doct. Jansen in Rees, käuflich an sich gebrachten Wayerhof; imgleichen einer dabey gehörigen, jedoch ausser Deichs situirten Fischerey, ein dingl. Recht ex quoc. capite solches auch herrühren mag, zu haben vermeinen, solches binnen 9 Wochen peremtorischer Frist, wovon je 3 und 3 Wochen zu einem Termin zu rechnen, längstens aber den 30 April a. c., morgens um 10 Uhr bey mir dem Richtern Hn Wurm in Wesel, mittelst untadelhaften Documentis verificiren, wiedrigen Falls diejenige, so sich ad Acta nicht gemeldet, und in dicto termino peremtorio ihre etwaige Forderungen nicht justificiret haben, werden von diesem Wayerhof und der Fischerey quæst. abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget. Wornach sich alle ein jeder zu achten, hiedurch gewarnet wird. Mehr, im Jurisd.-Gericht den 22 Febr. 1766.

III. Citatio Edictalis Creditorum **außerhalb Duisburg**

Wir Landrichter und Assessores des K. Landgerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiedurch zu wissen, daß, nachdem der Herr Bürgermeister Jacobi hieselbst, per Memoriale vorstellen lassen, wie ihm die jetzige verehelichte Frau v. Ossenbruch zur Steinkuhl, nach dem originaliter producirten Contract vom 5 April 1757, ein Malter Roggen und ein Malter Gerste jährl. Pächte aus dem Nierhofs-Guth zu Altenbochum, erblich überlassen, und gebeten, daß fals der titulus dominii dieses Hofes bey hiesigem Hypothequenbuch noch nicht berichtiget seyn mögte, ged. Frau von Ossenbruch zu injungiren, daß sie solches sub præjudicio, daß sonsten Edictales erlassen wurden, bewerckstelligen solle; diesem petito auch per Decretum vom 19 Martii a. p. deferiret, Impetrans auch, wie dem injuncto bishiehin kein Gnügen geleistet worden, dieserhalb näher instantiiret, und nunmehro Edictales zu ertheilen hiren resolviret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, zu Eickel und Horst affigiret worden, alle und jede, so an dem Nierhofs-Hofe zu Altenbochum ein dingl. Recht zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, daß sie ihre Ansprüche an solches binnen 9 Wochen präclusivischer Frist, längstens in Termino den 29 April bey hiesigem Landgericht vorbringen, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Ansprüchen für präcludiret, hingegen der titulus dominii in Ansehung der Frau von Ossenbruch für berichtiget zu halten, fort der obged. mit dem Hn Bürgermeister Jacobi eingegangene Contract auf dieses Guth in Grund- und Hypothequenbuch gebetener massen eingetragen werde. Bochum im Landgericht den 18 Februarii 1766. Bolling. Essellen. Natorp.

IV. Citatio edictalis **entwichener Persohnen ausserhalb Duisburg**

Nachdem die Enrollirte Victor Wælscken zu Nordincker, und Hermann Lehmenschlüter zu Schmehausen, aus dem Canton des hochl. von Wolffersdorffschen Regiments, sich bey jüngster Aufnahme des Cantons, nicht sistiret haben, sondern ausser Landes entwichen sind; so werden dieselbe hierdurch dergestalt abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 6 Junii a. c., sich vor hiesigem Gerichte sistiren, und wegen ihrer Ausweichung sich verantworten, oder gewärtigen sollen, daß in contumaciam gegen sie verfahren und ihr Vermögen confisciret werden solle. Haaren den 3 April 1766.

Erster Anhang.

Num. XVI. Dienstag den 22 April 1766.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

Nachdem die Königl. Preuss. fahrende Post von Wesel auf Arnheim ihre Sommer-Touren auf Dienstag und Sonnabend, als die dazu bestimmte Tage in der Woche, wieder angefangen hat, und auch der darauf correspondirende Düsseldorffer Postwagen des Montags und Freytags nunmehro in einem Tag nach Wesel durchfähret, solchergestalt, daß Passagiers aus dem Bergischen innerhalb 3 Tagen nach Amsterdam hin kommen können; als wird dieses zu jedermanns Wissenschaft wiederholentlich bekannt gemacht, und zugleich dabey erinnert, daß die fahrende Post nach dem Märckschen und zum Berlinschen Cours mit dem 1ten April des Montags Abends gegen 10 Uhr, und des Freytags morgens um 6 Uhr, ihre Abfertigung von Wesel erhält. Wesel den 27 Martii 1766. K. P. Postamt.

VI. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es sollen ad inst. Göbbel die dem Einselmann abgepfändete Effecten, so auf 89 Rthlr 50 stbr taxiret worden, den 29 dieses, bey hiesigem Landgericht publice verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich in Termino melden. Hagen im Landg. den 8 April 1766.

Ad instantiam Hellmann sollen die dem Joh. Arnold Stuckmann abgepfändete, und auf 20 Rthlr 25 stbr. gewürdigte Effecten den 26 dieses, an Diergartens Behausung zu Wetter, verkauset werden; wer dazu Lust hat, kann sich einfinden. Hagen im Landgericht den 8 April 1766.

Es soll ad instantiam der Wittiben Riepe die dem Langenscheid abgepfendete milchgebende Kuh, ein jähriges Rind, ein Bette, ein Koffer, eine Bettstätte, 3 zinnen Schüsselen, 2 eiserne Kesselen, 2 Häle, 2 Pötte, so überhaupt auf 29 Rthlr 40 stbr gewürdiget worden, den 26 dieses, Vorm. um 10 Uhr, an des Gastwirths Diergarten Behausung zu Wetter, publice verkauft werden. Hagen den 8 April 1766.

Es soll ad inst. Holtmann das dem Peter Scheeskemper aufm Sonderhofe abgepfändete und auf 22 Rthlr gewürdigte Pferd mit Geschirr, und eine lange Karre, so auf 8 Rthlr angeschlagen, den 26 dieses, Vorm. um 11 Uhr, an des Gastwirths Diergartens Behausung zu Wetter publice verkauft werden. Hagen im Landg. den 8 April 1766.

Nachdem ad inst. der verwittibten Frau Justitzräthin von Deutecom, wieder Schriever das dem letztern abgepfändete, und auf 50 Rthlr ästimirte Pferd, wie auch 3 Kühe, so auf 23 Rthlr, einen grossen kupfernen Kessel und 2 eiserne Kessels zu 7 Rthlr, und eine Karre, so zu 15 Rthlr gewürdiget, Terminus zum Verkauf auf den 26 dieses, an des Gastw. Diergartens Behausung zu Wetter, anberahmet worden; diejenige, so diese Effecten an sich bringen wollen, können alsdenn erscheinen, und ihren Vortheil suchen. Hagen im Landg. den 11 April 1766.

In dem 2ten Anhang des Intelligentz-Zettels vom 15 Martii a. c., ist abusive an statt ein drittel halbe Theile, der von dem Landrichter Sethmann ausgefeilten Stemmans- und Hellermanns-Kotten zu Stiepel, gesetzet worden; da aber nur $\frac{1}{3}$ jeden Kottens verkauffet werden kann und soll; so haben sich also Liebhabere bey dem Eigenthümer selbst, oder dem Schulmeister zu Witten, Monsr. Bröcking zu melden. Cleve den 29 Martii 1766.

Zufolge eines aus hochl. Landes-Regierung unterm 14 November a. p., an hiesiges Königl. Landgericht erlassenen allergnädigsten Commissorialis, soll pro obtinendo adjudicato, ad instantiam der verwittibten Frau Geheimten Regierungs-Räthin Hymmen, wider den Herrn Landrath, Freyherrn von der Reck, der letztern zuständige, und zu Frömern im Amt Unna, in dem Jurisdictions-Gericht Reck gelegene, so genannte Schultenhof zur Redden, wovon nach der Angabe des Coloni, alle 15 Jahr das Gewinn mit 150 Rthlr, jährlich aber davon 14 Malter Roggen, 14 Malter Gerste, 13 Malter Hafer, 13 Rthlr Binnerpacht, 2 und ein 4tel Rthlr Dienstgeld, 3 Schulzschweine und 12 Hüner prästiret wird; und des Erbes durch vereydete Taxatores in Capitali zu 4 pro Cent, zu 2687 Rthlr 30 stbr gewürdiget worden, in 3 Terminen vor hiesigem Königl. Land-

Gericht, als den 7 April, 2 May, und den 3ten Junii a. c., öffentlich distrahiret werden. Diejenige, so zu dessen Ankauffung Lust haben, können sich in vorgeb. Terminis hieselbst in loco ordinario, allemahl Vorm. um 11 Uhr melden, und nach denen so dann bekannt zu machenden Vorwarden, ihren Vortheil suchen; diejenige aber, so an vorgedachtem Schulten Hof Zur Redden und dessen Zubehörungen ein dingl. Recht, von was vor einer Art solches auch seye, oder herrühren möge, zu haben vermeinen, werden durch gegenwärtige gesetzmässige Vorladung, welche hieselbst beym Königl. Landgericht zum Hamm, und beym Jurisdictions-Gericht Reck affigiret, peremtorie verabladet, das sie solche den 7 April, 2 May, und Dienstags den 30 May ad Acta anzeigen und justificiren, unter der Verwarnung, daß wenn solche sodann nicht angegeben und justificiret, niemand weiter darhöret, sonderen denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich also jedermann zu achten. Unna im Landgericht den 4 Martii 1766.

Da der ad inst. des Reform. Consistorii zu Bobelschwing, wider den Hn v. Asbeck wegen Verkauf nachstehender letzterm zuhehöriger Güther, als: 1] der so genannten grossen Wiese, worauf in den vorigen Terminen noch nichts gebotten. 2] des Ridderskotten zu Gulmecke, worauf bereits das Æstimatum ad 225 Rthlr gebotten. 3] Kampmannskotten, worauf 500 Rthlr gebotten. 4] Simonskotten an der Heyde, worauf das Æstimatum ad 215 Rthlr licitiret worden, auf den 13 April a. c., anberahmter 3ter und letzterer terminus distractionis auf einen Sontag einfällt; so wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß an dessen statt ultimus terminus auf den 24 April curr., Nachm. um 2 Uhr, auf hiesiger K. Landgerichtsstube anberahmet worden, und können lusttragende Ankäuffere sich sodann einfinden und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Bochum im Landg. den 18 Martii 1766.

Das hinter dem Gasthause zu Emmerich gelegene gäntzlich verfallene vormahlige Brauhaus; imgleichen 2 baufällige Häußgen, wovon das eine hinter dem so genannten Engelbert Otters bewohnt wird, das andere aber in der Wollenweber-Strasse bey der Paterstege situiret ist, können von denen Eigenern nicht mehr in Stande gebracht und genutzet werden; derowegen wird Magistratus selbige am Montage den 14 und 28 April a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr in der Stadtwaage feil bieten, und in ultimo termino dem meistbietenden zuschlagen lassen, damit dem Einfallen und einem grossen Schaden vorgebeuget werden möge. Emmerich in Magistratu den 28 Martii 1766.

VII. Sachen, so verkauft in Duisburg.

Da der Herr Scheffen Kautz vom Kaufmann Herrn Jac. Wichelhausen zu Elberfeld, das am Kuhthor sub Nro 233, zum König v. Preussen genant, gelegene Haus samt Scheuer, Stallung, Hofplatz und allem Zubehör, käuflich, um eine gewisse Summe erstanden; als werden zu mehrerer Sicherheit des Hn Ankäuffers alle und jede, so an obbeschribenem Hause und desselben Zubehör einiges Recht, Spruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch immer seyn möchte, zu machen vermeinen, hierdurch von Gerichts-wegen verabladet, a dato publicationis innerhalb 6 Wochen sothane prætensa gehörig einzubringen und zu justificiren, sonsten nach Ablauf sothaner Frist auf immerhin zu schweigen. Duisburg den 2 April 1766.

VIII. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Obristlieutenant, Freyherr von Rump zum Crange, seinen im Stockum im Gericht Langendreer habenden Feldzehenden, denen Zehendpflichtigen, Paßmann, Wieger und Schultzen zum Hofe, erblich verkaufet, und sollen die Kaufgelder halb den ersten May, die übrige Halbscheid aber den 25 Julii a. c., ausgezahlet werden; dahero werden diejenige, so etwa ex capite dominii, hypothecæ, oder aus einem andern rechtl. Grunde daran Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii, abgeladen, ihre Gerechtsame vor Ablauf ged. Zahlungs-Termine, bey Gerichte hieselbst, beyzubringen. Langendreer den 21 Martii 1766.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, thun und verfügen hiedurch jedermann zu wissen, daß nachdem ad inst. des Herrn Hoffrathen und Rentmeisters Verbacke, modo dessen Erben, wider die Wittibe Pinckernell zu Bevenborf, als erstern zur Hypothec gesetzte, und letzterer gehörige Grundstücke, als der Hackenacker, die Kotteling ad hastam publicam gebracht worden, und in denen angesetzten Verkaufs-Terminen sich keine Ankäuffer gefunden, fort diese Stücke zu Befriedigung des Herrn impetranten

die demselben in ultimo distractionis termino für 2 3tel des Æstimati zugeschlagen, und dann unterm 11 Februarii a. c. pro Edictalibus gehörig angestanden, diesem petito auch per Decretum de eodem dato deferiret worden; als heischen und laden wir kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, davon eine hieselbst zu Eickel und Horst affigiret worden, alle und jede, so an diesen adjudicirten Grundstücken, den Hackenacker und Katteling irgend eine gerechtsame Ansprache, sie mag auch herrühren woher sie wolle, zu haben vermeinen, daß sie solche bey hiesigem Königl. Landgericht binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 29 April anzeigen, durch production untrüglicher Documenten, oder doch auf andere rechtliche Art justificiren, oder sonsten nach Verlauf dieser Frist, und wo dieses nicht gehörig geschehen, gewärtigen sollen, daß sie mit ihrer gerechtsamen Ansprache präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und das Eigenthums-Recht dieser anerkauften Ländereyen, auf den Nahmen der Ankäuffer ins Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werden solle. Bolling. Effellen. Natorp.

Bochum im Landgericht den 14 Februarii 1766.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zur anderweiten Verpachtung derer Cämmerey-Bauländereyen zu Rees, ist ein 3ter Termin auf den 6 May a. c. präfiniret; Liebhabere können sich alsdann auf m Rahthause daselbst, morgens um 9 Uhr einfinden. Rees in Magistratu den 2ten April 1766.

Magistratus der Stadt Bochum will das Weege-Waage- und Kesselgeld de Trinitate 1766 bis 67, wie auch die Grasung an den Wegen und der Landwehr den 26sten dieses, Nachm. um 2 Uhr, denen meistbietenden verpachten; die dazu Lust haben, können sich in dicto termino einfinden und ihren Vortheil suchen.

X. Citatio edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seine K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen den Gläubigern des von Romsch zum Caldenhof bekannt machen, daß, da dieser zu Regulierung seines Credit-Wesens einen Indult von 2 bis 3 Jahren nachsuchet, worüber Creditores vernommen werden müssen, den zum Hamm, zu Werle im Hertzogthum Westphalen, und zu Werne im Münsterschen Territorio angeschlagenen Edictal-Citationen und ad Domos insinuirten Patentens gemäß, nach Ablauf der 3 auf 8 Wochen festgesetzten Fristen, der letzte Terminus, welcher peremtorius seyn soll, entweder zur Erklärung über das verlangte Moratorium, oder allenfals ad liquidandum & justificandum Credita, durch gnugsahm Bevollmächtigte und mit Instruction versehene Regierungs-Advocaten, auf den 9 Junii a. c., vor Unserer Regierung anberahmet seye; wornach sich also geb. Creditores sub pœna præclusi, zu achten haben. Cleve im Regierungs-Raht den 17 Martii 1766. A. Freyherr v. Danckelmann

In dem Grund- und Hypothequen-Buch der Bauerschaft Frasselt, Amts Emmerich, sind zwarn die Erben des verstorbenen Hn Bürgermeisters Schmitz, generaliter ohne speciale Benennung, als Besitzer eines darunter zwischen der Landstrasse, der ehmahligen sogen. Duistersteege, dem Bannbeich und der Weyde der Römisch-Cathol. Wäysen gelegenen Grundstücks, der Falcken- oder Schmitzkamp genannt, nach Anleitung der Vermessungs-Carte Fol. 42. Nro 1., zur etwaigen Nachricht angemercket worden; es ist aber der titulus possessionis gar nicht eingetragen, noch der ergangenen General Edictal-Citation ohnerachtet bishero bescheiniget, vielweniger zu dem Ende ein Documentum produciret worden; derowegen hat die Ankäuferin geb. Ackerlandes, so ihr von dem Hn Crim.-Rath und Reg.-Adv. Focke qua Mandatario der Erben Schmitz verkauset, und 3 Morgen 438 und eine halbe Ruthe groß ist, um eine Edictal-Citation angehalten, diese ist auch extrahiret, und, da die Proclamata zu Emmerich, Cleve und Rees angeschlagen sind, so müssen diejenige, welche daran ex jure dominii, hæreditatis, feudi-fideicommissi, hypothecæ, servitutis, oder aus einem andern rechtl. Grunde, ein real Recht zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 9 Wochen beym Königl. Gericht zu Emmerich melden, und solches längstens am Sonnabend den 19 April a. c., Vorm. um 11 Uhr am Rahthause daselbst, gebührend justificiren, gestalten sonsten præclusio cum impositione perpetui silentii erkannt werden solle. Emmerich in judicio den 31 Jan. 1766.

Auf Ansuchen der Erben des vorlängst verstorbenen Hrn Dieb. von Dorth, Herr von Brunsveldt, ist eine Edictal-Citation derjenigen, so an das in der Stadt Emmerich ieder Baustrasse sub Nro 186 elegenes, vormahls von der gleichfals abgelebten verwittibten von

Dorth, nachhero aber von dem Hn Falck bewohntes Haus, einigen Anspruch vermeinen zu haben, bey dem Königl. Gericht extrahiret, auch ein Proclama daselbst, das andere zu Rees und das 3te zu Sevenaer angeschlagen; gefolglich müssen sich selbige innerhalb 9 Wochen melden, und den 21 Junii Vorm. um 11 Uhr, am Rathhause ihre Ansprüche und Berechtsahmkeiten sub pœna præclusionis & perpetui silentii justificiren. Emmerich in jud. regio den 4 April 1766.

Nachdem bey Revision der Hiesigen Hypothequenbücher befunden worden, daß die Besitzer folgender Grundstücke, als: 1] Peter Melchior Kunne, wegen eines Kirchensitzes in hiesiger Ev. Luther. Kirchen. 2] Christ. Grashof, wegen seines alhier in der Freyheit gelegenen Hauses. 3] Joh. Herm. Eversberg, wegen seines in der Freyheit gelegenen Hauses. 4] Joh. Died. Burfeld, wegen eines Stück Graßgewachs, welches Eberh. Burfeld vorhero besessen. 5] Camerarius Steph. Caspar Figge (a) wegen einer halben Banckzögers-Banck auf Möllers Rollen. (b) wegen einer Kleinzögers Banck daselbst. (c) wegen ein drevel Kleinzögers-Banck daselbst. (d) wegen eines Graßgewachs am Dotschlage, Leiten-Garten genannt. (e) wegen eines Kirchensitzes in hiesiger Ev. Luth. Kirche an der Mauer nach Süden, den titulum possessionis nicht berichtiget, so werden zu Ersetzung sothanen Mangels hiemit und Kraft dieses, alle diejenige, so an ged. Grundstücken, es sey aus welchem Grunde es wolle, ein dingl. Recht zu prätendiren, sich befügt erachten, aufgefordert und verabladet, sothane ihre Ansprüche längstens in Termino den 2 May allhier beym Gericht vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß ihnen per sent. præclusiv. ein ewiges stillschweigen auferleget und solcher Gestalt der mangelende titulus possessionis ersetzet werde. Altena im Landgericht den 22ten Martii 1766

Demnach der Colonus Albert Kemmert zu Borgelen, Soester Boerde, per Supplicam vorstellen lassen, daß er durch viele wehrendem Kriege ihm zugestossene Unglücksfälle in solchen Abfall seines Vermögens gerathen, daß er auf eine gütliche Behandlung derer Creditoren anzutragen, sich gemüssiget sehe. Da ich nun dessen Suchen unter dem Beding, wenn die angegebene Unglücksfälle hinlänglich bescheiniget worden, statt gegeben, zur Liquidation selbst aber terminos legales von 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin, so den 20 May einfallen wird, präfigiret habe; Als citire und lade ich, Inhalts der hieselbst zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen angeschlagener Edictal-Citation, alle diejenige, welche an des Coloni Kemmerts zu Borgelen Vermögen ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, dergestalt & sub pœna præclusionis hiemit, solche in Termino auf eine beglaubte Art vorm Königl. Großrichter zu Soest anzuzeigen, und sich sodann in ihrer Erklärung, wie es mit des Schuldeners Vermögen zu halten, vernehmen lassen, oder gewärtigen sollen, daß im Ausbleibungsfall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende im mindesten zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Soest in judicio regio den 11 Martii 1766.

Demnach Alhard Schlothmann zu Norddincker vorgestellet, daß er durch verschiedene zu bescheinigende Unglücksfälle in Abgang seines Vermögens gerathen, und, wegen der auf ihre Befriedigung dringenden Creditoren, ad beneficium cessionis bonorum zu provociren, mithin um die Vorladung seiner sämtl. Creditoren zu bitten, sich genöthiget sehe; als werden Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zum Hamm, und das dritte zu Ahlen angeschlagen ist, alle und jede Creditores, welche an ged. Schlothmann ex quoc. capite Forderung haben, abgeladen, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 22 May a. c. hieselbst, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, Vorm. um 10 Uhr, entweder selbst oder per Mandatarios zu erscheinen, und sich ratione des nachgesuchten beneficii cessionis bonorum zu erklären, eventualiter auch ihre Forderung sub pœna præclusionis zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall mit denen erscheinenden Gläubigern wegen des beneficii cessionis bonorum allein gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehe, eventualiter auch mit der liquidation verfahren werde. Haren den 21 Martii 1766.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XVI. Dienstag den 22. April 1766.

Zu dem Duisburgischen Addresse und Intelligentz-Zettel.

XI. NOTIFICATION.

Demnach S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, auf die höchst denenselben zur Aufnahme der Stadt Duisburg geschehene allerunterthänigste Vorschläge, die Anlegung eines neuen Viehmarcks hieselbst, allergnädigst zu approbiren, mithin denen Fremden, welche solchen frequentiren und ihr Vieh dahin bringen, ansehnliche Vortheile zu zustehen geruhet haben; Als wird hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß zu Duisburg auf den 27 April jeden Jahrs, den Tag vor dem Krahmmarckt, ein Viehmarckt, und sodann auf den 27sten October jeden Jahrs, gleichfals den Tag vor dem Krahmmarckt, noch ein Viehmarckt ein vor allemahl angeordnet sey, und wenn diese Tage auf einen Sontag fallen, wie dies Jahr schon zum erstenmahl geschiehet, der Marckt den Montag darauf gehalten werden soll, und wird allen Pferds- und Viehhändlern auf S. K. M. allerhöchst eigenhändigen Befehl, nicht allein eine 6 jährige Freyheit von Entrichtung des Zolles versprochen, sondern es soll auch überdem so wohl demjenigen, der das beste Pferd, als der das beste Stück Rindvieh zu Marckt bringet, und ohne Betrug verkauffet, jeden ein Præmium von Stadts wegen zum douceur gereichet werden, welche Præmia auf dem Marckt, unter den so genannten Büchenbäumen, nahe vorm Kuhthor, öffentlich werden zu sehen seyn; Es werden demnach so wohl Käuffer als Verkäuffer hiedurch eingeladen, und ihnen alle Assistence von Magistrats wegen versprochen. Duisburg in Consilio ordin. den 14 April 1766.

XII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben weyl. Herrn Bernh. Petersen Nobbe wollen öffentlich doch freywillig ihr auf dem grossen Marckt in Wesel, einerseits Herrn Gerh. Kalle, anderseits der Stadtwaage zur Nahrung sehr bequem gelegenes Haus, so ausser dem Herrnhofe von allen Ausgängen frey ist, in 3 Terminen, nemlich den 10, 17 und 24 April a. c., Nachm. um 2 Uhr aufm Haltkinderhause daselbst verkaufen; die dazu Lust haben, belieben sich alsdann einzufinden.

De gerichtelycke aengestelde Momboiren van de onmondige Kinderen, nagelaeten by Herm. Driessen, syn van intentie, om op den 3 May aen den meestbiedenden binnen het Raeyen te verkopen den Driessen Kaeth en alderhande Gereeden. Aldekerck den 9 April 1766.

Der Jellissen Minorennen Kleider sollen verkauft werden; der Tag und Ort, wann und wo es geschehen solle, wird durch die Kirchen-publication bekant gemachet werden.

Sieben Kathstellen sollen aus Trixhofe zu Neukirchen, freywillig verkauffet werden; wes Endes die Liebhaber sich bey dem Hrn Justitzrath Vom Hofe in Meurs melden können.

Die Erbgen. der zu Moyland verstorbenen Ehel. Joh. Peters sind vorhabens ihre Bestialien, Bauren-Fortfahrung und Mobilien, den meistbietenden durch das Gericht freywillig verkauffen zu lassen; die dazu lust haben, können sich den 23 dieses, Vorm. um 9. Uhr an derselben Behausung zu Moyland aufm Bruckskaht einfinden.

Den 1 May a. c., soll die 3te und letzte Kertze über das von dem Bäckermeister Schooff ad hastam gebrachte, bey Udem gelegene Stück Land, Nachm. um 3 Uhr, in Udem ausbrennen. Es dienet zur Nachricht, daß in vorherigen Terminis bereits 150 Rthlr darauf gebotten worden. Cleve im Landgericht den 9 April 1766.

Op den 29 April c., sullen de gearresteerde en geinventariseerde gereede Goederen van Derick Holtmann te Kevelaer, publyckelyck aen den meestbiedenden verkocht worden.

Das Baurenguth Heisterkamp in der Herrlichkeit Hamminckeln bey Loickum, soll nebst dazu gehörigem Eichengehöltze den 29 April und 12 May um 2 Uhr Nachm., auf geb. Heisterkamps Hof verkauffet werden.

Zu Rees sollen den 29 April und 13 May a. c., um 2 Uhr, an G. Baumanshauß, die Crone Nymwegen gen., einige in der Stadtfeldmarck gelegene Landereyen aus der Hand verkauft werden; wovon Tabulæ und Numern beym Herrn Pastor Offenberg eingesehen werden können.

XIII. Sachen / so zu verkauffen oder zu verpachen ausserhalb Duisburg.

Der Herr Geh. Regierungsrath Schürmann ist willens entweder freywillig zu verkaufen

oder auch anderweit zu verpachten, 1) sein elterliches, in der Stadt Schermbeck, auf der Mittelstrasse am Mühlenthor gelegenes, noch vor wenig Jahren erst von Grunde aus neu und massiv erbautes Wohnhaus; es ist solches unten durchgehends gepliestert, mit 5 räumlichen Stuben, einer grossen Hinterküchen, Waschhaus, worin eine Grundpumpe, 2 große Keller, eine grosse Scheune, Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, Auffahrt, Dähle und Wagen-Remise, noch eine Hinterküche und Backofen; oben aber mit 6 räumlichen Zimmern, und durchgehends mit Englischen Aufschiebe-Rahmen versehen. 2) einen rundum im Wasser liegenden, mit auserlesenen Obstbäumen versehenen Garten. 3) eine, kaum eine halbe 4tel Stunde von ged. Stadt gelegene Wiese, worin jederzeit 4 milchgebende Kühe geweydet sind. 4) eine Gerechtigkeit in dem der Stadt Schermbeckschen Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehenden Busch, der Lichtenhagen genant; und 5) ein Stück besten Bauslandes auf der so genandten Voßkühle, kaum eine halbe 4tel Stunde von der Stadt gelegen; wer zu diesen zur Wirthschaft ungemein bequemen Parceelen Lust haben mögte, beliebe sich, je eher je lieber, bey ged. Hrn Geh. Rath Schurmann in Meurs zu melden, und auf annehmliche Conditiones, entweder zum Kauf oder zur Pacht zu tractiren, gestalt die ersten 4 Parceelen schon den 1 Junii a. c., das 5te aber auf künftigen Herbst pachtlos, und respective angetreten werden können.

Für rückständige Domainen-Pacht, wird die Königl. Renthey Rees den 25 dieses, zu Bienen, auf Musers-Hof des bisherigen Pächters Albert Cramer inventarisirte Mobilien, Vieh und Ackergereitschaft verkauffen; auch demnächst das Guth selbst aufs neue verpachten lassen, um alsofort anzutretten. Rees den 15 April 1766.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 1 May soll die grobe Jagd im Amte Goch, denen meistbietenden verpacht werden; wer dazu Lust hat, wolle sich alsdann zu Cleve auffm Rathhause einfinden.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Zufolge eines zu Mehr, Wesel und Rees angeschlagenen Proclamatis, müssen alle und jede, so an dem in Haffen gelegenen, von dem Hn Scheffen Weischede in Rees, an die Shel. Joh. Kluck und Aleida Otten in Haffen verkauften Hoens- oder Haenenkrath ein dingl. Recht zu haben vermeinen, ihre Forderung mit untadelhaften Documentis binnen 9 Wochen peremtorischer Frist, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 24 Junii a. c., morgens um 10 Uhr, bey mir dem Richter Wurm in Wesel, in Originalibus justificiren; im widrigen Fall diejenige, so sich in termino peremtorio nicht gemeldet, und ihre prætensiones ad Acta nicht angegeben, zu gewärtigen haben, daß sie von diesem so genannten Haenenkrath abgewiesen, und ihnen per sententiam ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Mehr im Jurisdictions-Gericht den 16 April 1766.

XVI. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen einige 1000 Rthlr zusammen, oder in zertheilten Summen, nachdem es beliebig, auf gute Unterpfände und bündige Verschreibungen, gegen Land übliche Zinsen, zum ausleyhen parat; nähere Nachricht giebet darüber der Königl. Rentmeister, Herr Brüggen in Meurs, an welchen man sich des Endes zu addressiren belieben wolle.

XVII. Von fehlenden Handwerckern und wästen Hausstellen ausserhalb Duisb.

Binnen de Stadt Geldern manqueren volgende Handwerkken: 1 Zeildrayer; 1 Bleckslager; 1 Metselaer; 1 Leyendecker, Looyer ende Stockmacker, welcke aldaer seer wel konnen bestaen; ook bevinden zich nog vier leedige Huysplaetsen aldaer; zoude de een of de ander van de voorst. Professionisten zich aldaer nederslaen, en de voorst. leedige Huysplaetsen betimmeren willen, die konnen de van S. K. M. alderg-naedigst geaccorderde Beneficien ende Vryheden, in gevolg het Edict van den 8 April 1764 verwachten en ook van Magistraets wegen alle Assistentie genieten.

XVIII. [illegible] echapirte Deserteurs ausserhalb Duisburg.

Nachstehende Deserteurs vom hochl. Infanterie-Regiment von Wolffersdorff, als: 1) der Unterofficier P. t. Koeppe aus der Stadt Camen, so bey Einforderung der Beurlaubten den 13 April 1765 ausgeblieben. 2) Ant. Feldau aus Böhmen gebürtig, so den 5 Junii 1765. 3) Adolph Blumer aus der Stadt Altena gebürtig, welcher den 20 Januarii 1765.

4] C. Strube aus dem Cölnischen gebürtig, so den 13 Dec. 1765. 5] Pet. Ley aus der Pfalz gebürtig, so den 5 Märtz 1766 aus der Guarnison desertirt, sämtl. Grenadiers von des Hn Hauptmanns v. Hundhumb Compagnie. 6] Pet. v. der Schem, gebürtig aus dem Amt Lüdenscheid, so den 19 Märtz 1765. 7] C. König, eben daher gebürtig, welcher den 14 April 1765. 8] And. Boechinhoefer, aus dem Amt Unna gebürtig, so den 6 Septemb. 1765. 9] Herm. Moelhoff, aus dem Amt Hoerde, so den 15 Octob. 1765 mit Urlaub ausblieben. 10] Frans Nutsche aus Hungarn, so den 21 Junii 1765 vom Commando ausblieben. 11] Frich. Neuhaus aus dem Cölnischen, so den 6 Dec. 1765 aus der Guarnison desertirt, sämtl. Grenadiers v. des Herrn Hauptmanns v. Stephani Compagnie; dann die Mousquetiers, 12] Arnold Temper aus dem Münsterschen, so den 3 Sept. 1765. 13] H. Gerdts aus dem Paterbornschen, so ebenfals den 3 Septemb. 1765. 14] Joh. Dellie aus Franckreich, welcher den 20 Octob. 1765 aus der Guarnison desertirt. 15] Wienholt Kortmann aus dem Amt Unna, so den 6 Jan. 1766, und 16] Christian Söhne aus der Grafschaft Homburg, so den 1 Martii 1766 vom Urlaub ausbleiben, sämtl. v. des Herrn Obrist-Lieutenant v. Bönninghausen Compagnie. 17] Henr. Brüggemann, aus dem Amt Hamm, so den 10 April 1765 von Urlaub ausbleiben. 18] Ant. Hansesmann aus Plettenberg, so den 17 Dec. 1765, und 19] Herm. Heinert aus der Stadt Hamm, so den 13 Augusti 1765 vom Commando zurück blieben; sämtl. von des Hn Major v. Reden des 1ten Compagnie. 20] Joh. Henr. Bremecker aus dem Amt Altena, so den 22 Sept. 1765 aus der Guarnison desertiret. 21) Died. Voßholt aus dem Amt Lühnen, welcher den 6 Jan. 1766 von Urlaub ausblieben; sämtl. von des Hn Hauptmanns v. Koeckeritz Compagnie. 22] Henr. Althof aus dem Gericht Hagen, so den 8 Dec. 1765 von Urlaub ausblieben. 23] J. Rotebohm aus dem Amt Hamm, so den 9 Nov. 1765, und 24] Christian Wolff aus dem Cölnischen, so den 18 Jan. 1766 aus der Guarnison desertirt; sämtl. v. des Hn Hauptmann v. Toll Compagnie. 25] Caspar Rondgen aus der Stadt Hagen, welcher den 5ten April 1765 aus der Guarnison desertiret. 26] Herm. Pottgiesser aus der Stadt Iserlohn, so den 4 Märtz 1765 vom Urlaub ausbleiben, und 27] Wilh. Pferdekämper aus dem Amt Hamm, so den 28 Junii 1765. vom Commando desertiret; sämtl. v. des Hn Obristlieutenants v. Puttkammer Compagnie. 28] C. Busch aus Meinerzhagen, so den 6 April 1765. vom Urlaub ausblieben. 29] Joh. Gallitz aus dem Hessischen, welcher den 6 Sept. 1765. 30] Henr. Neuhaus aus dem Schwartzburgischen, so den 20 Sept. 1765. 31] Frid. Kniep, aus dem Nassau-Siegenschen, so den 29 Nov. 1765 aus der Guarnison desertiret. 32] Ant. Jost aus dem Cölnischen, so den 16 Dec. 1765 vom Commando zurück blieben. 33] Herm. Langenberg aus dem Amt Hoerde, so den 16 Nov. 1765. 34] Wilh. Paul. 35] Joh. Ad. Klincker. 36] Joh. Herm. Ob der Bick, und 37] Herm. Klug, so aus Altena gebürtig, und den 29 Jan. 1766 vom Urlaub ausblieben; sämtl. v. des Hn Major v. Reden des 2ten Compagnie. 38] J. Henr. Holtmann. 39] Frans Braune, beyde aus der Stadt Limen, so den 15 April 1765 vom Urlaub zurück blieben, v. des Hn Hauptmanns v. Mengede Compagnie. 40] Peter Gilhaus aus dem Hatzenburgischen, so aus der Guarnison den 25 Octob. 1765 desertiret, v. des Hn Hauptmann v. Rabenau Compagnie, und denn 41] Henr. Rittinghaus gebürtig aus Kierspe, so denn 31 Martii 1765 vom Commando ausblieben, v. des Hn Hauptmanns v. Zastrow Compagnie. 42] Caspar Trimpop. 43] Pet. vom Hove. 44] Leopold Schmale, aus der Stadt Lüdenscheid gebürtig, so den 16 Martii 1766 vom Urlaub ausbleiben, alle 3 v. des Hn Hauptm. v. Rabenau Compagnie, werden hiemit und in Kraft dieses, da sie boßhafter Weise ihre Fahnen u. Compagnie verlassen und meineydig worden, nach allerhöchster Königl. Vorschrift adcitirt und vorgeladen, binnen 6 Wochen und zwarn in 3 Terminen, als neml. den 24 Martii vor den ersten, den 7 April vor den andern, und den 21sten April vor den dritten und letzten, vor dem Regiment hieselbst zu erscheinen, wegen ihrer strafbaren Entweichung, Red und Antwort zu geben, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben sollen, daß gegen sie in contumaciam erkannt, derjenigen ihr zurückgelassenes Vermögen confiscirt und ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden sollen.

Und da laut allerhöchsten Königl. erneuerten Edict vom 17 Novemb. 1764 §. 3, auch diejenigen, so auf den Punct der Einrangirung stehen, ebenfals wegen ihrer Entweichung vor Cognition des Regiments gehören, und gegen selbige erkannt werden soll, so werden

nachstehende Cantonisten, so würcklich auf dem Punct der Einrangirung gestanden, und desertiret, ebenfals zur Verantwortung citirt und vorgeladen, als nemlich: 1) Joh. Jos. Rommberg aus dem Amt Hamm. 2) Gottf. Grossebrüter. 3) C. Died. Grossebrüter. 4) Wilh. Boeckelmann. 5) Wilh. Stemmann. 6) Joh. C. Lohof. 7) Died. Dreesbach; sämtlich aus dem Amt Unna gebürtig. 8) Peter Lehrkind. 9) Pet. Neuhaus. 10) Caspar Georg Holthey. 11) Joh. Peter Oberfeldhaus, welche aus dem Gericht Hagen gebürtig. 12) Joh. C. Schüren. 13) Caspar Kuhlfeldt. 14) Henr. Brenscheidt. 15) Johann Henr. Flockenhaus. 16) Christian Kampmann. 17) Pet. C. Bracheberg. 18) Adoph Brenne. 19) Wilh. Wrede. 20) Caspar Koepper. 21) Henr. Geicker. 22) Herm. Henr. Lüngerhof 23) Joh. Herm. Thiemann. 24) Caspar Georg Neuhaus, so alle aus dem Gericht Hagen gebürtig. 25) Peter Rentrop. 26) Joh. Peter Partel, beyde aus dem Amt Jserlohn gebürtig. 27) Caspar Henr. Brand, gebürtig aus der Stadt Hagen. 28) Pet. Wilh. Rolle. 29) Peter Goes, beyde aus Lüdenscheid gebürtig. 30) Died. Haup aus Jserlohn gebürtig. 31) P. Crone, und 32) Adam Leopold Küche, beyde aus Neuenrade gebürtig. 33) Died. Wilh. Gogardten. 34) Herm. Died. Neuhaus. 35) Joh. Cramer. 36) Joh. Jac. Hollmann, sämtl. aus dem Amt Altena gebürtig. 37) Dettmer Albrecht Risse. 38) Joh. Henr. Hage, so beide aus der Soester Boerde gebürtig, und dann 39) Joh. George Lange, gebürtig aus der Stadt Soest, daß selbige ebenfals in vorged. Terminen beym Regiments-Gerichte hieselbst sich sistiren, wegen ihrer Entweichung behörig Red und Antwort geben; im Ausbleibungsfall aber gleichergestalt gegen sie in contumaciam erkannt, ihr so wohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen confisciret und ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Sign. Stand-Quartier Hamm den 19 Martii 1766.

S. K. M. in Preussen rc. bestellter General Major von der Armée, und Chef eines Regiments zu Fuß, v. Wolffersdorff. Gehring Auditeur.

Vom hochl. Landgräflich-Hessen-Casselschen-Regiment sind nachfolgende Deserteurs, als die Unterofficiers Ignatius Struntz aus Manheim, F. Fiebig aus dem Dessauschen gebürtig, und die Fusiliers: 1) H. Hesse aus Wesel. 2) Died. Staahl aus Cranenburg im Clev. von der Leib-Compagnie. 3) H. Haussermann aus Ende, im Märckschen. 4) J. Kunz aus Bouckum, v. des Hn Obristen v. Vaerst Comp. 5) Mosen Otto. 6) Wessel der Horst aus Broscht im Clevis. 7) H. Esch. 8) T. Janssen. 9) Eb. Rosch. 10) J. Rosch aus Emmerich. 11) Henr Lohmann. 12) Nic. Schultz. 13) Julius Engelbert. 14) J. Wincke. 15) Fr. Kemper, aus Lipstadt. 16) Wilh. Kalcker aus Meurs, v. des Herrn Obrist von Groscreutz Compagnie. 17) Christian Bönack. 18) Helmar Wey aus Emden. 19) Balt. Voye aus Emmerich, v. des Hn Obrist v. Keller Compagnie. 20) Gerh. Dedast aus Wesel. 21) C. Schmiedt aus Creveld. 22) Pet. Stande aus Emmerich. 23) Anton Fündhammer aus Schwelm im Märckschen, v. des Hn Majors v. Quadt Compagnie. 24) H. de Fries aus Rees. 25) J. der Horst dito von des Herrn Majors v. Strauwitz Compagnie. 26) B. Helms aus Beesten in Lingen, v. des Hn. Hauptmanns v. Freydag Compagnie. 27) Melchior Haußmann. 28) J. Flasche. 29) Henr. Wolffing aus Schwelm, v. des Hn Hauptmanns v. Putkammer Compagnie. 30) J. Christian. 31) J. Spicker, aus Meyderich im Clevis., v. des Hn Hauptmanns v. Hepke Compagnie. 32) Arn. Linneseld aus Minckler im Clevis. 33) J. Henr. Heibing aus Westhofen im Märckschen. 34) Altmann Janssen aus Friesevehn in Ostfriesland, v. des Herrn Hauptmanns v. Resdorff Compagnie citirt und abgeladen, sich a dato innerhalb 6 Wochen, und längstens auf den 15 May als einem pro omni & peremtorio angesetztem Termino zu Wesel beym Landgräflich-Hessen-Casselschen Regiments-Gerichte unausbleiblich und persöhnlich zu gestellen, wegen ihrer Entweichung Reds und Antwort zu geben, und was sie zu ihrer Defension einzuwenden haben, geziemend vorzustellen, widrigen Falls die ausbleibende zu gewärtigen, daß wider solche in contumaciam wird verfahren, und nach Vorschrift des allerhöchsten Königl. Edicts de dato Berlin den 17 November 1764 gesprochen werden. Wesel den 29 Martii 1766.

K. P. Landgräflich-Hessen-Casselschen-Regiments-Gerichte von Vaerst, Obrist und Commandeur. Scheele Auditeur.

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.